



Satzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte

Gebührensatzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren	3
§ 4 Inkrafttreten	3



Satzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte

Gebührensatzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Selb erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr und sonstige Betriebskosten.
- (2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührentschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührentschuld entsteht mit der Zuweisung einer Not- und Obdachlosenunterkunft (§ 3 der Satzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte) und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Selb über den Auszug maßgeblich. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (2) Die Gebührentschuld tragen die Personen, denen eine Not –und Obdachlosenunterkunft zur Benutzung zugewiesen ist. Wird diese Wohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats beim Ordnungsamt einzuzahlen.
- (4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.



Satzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anzahl der zugewiesenen Räume. Grundsätzlich werden nur Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft angeboten. Es wird pro volljähriger Person ein Zimmer zur Verfügung gestellt. Die Benutzung von Gemeinschaftsbadezimmer/-Toilette, Gemeinschaftsküche und der Aufenthaltsräume steht allen Untergebrachten zu.
- (2) Die Grund- und Heizgebühren belaufen sich pro Person und pro Tag auf 15,00 Euro für ein Zimmer.
- (3) Die Benutzung von Badezimmer, Küche und Gemeinschaftsraum ist inbegriffen. Es besteht kein Anspruch auf ein möbliertes Zimmer, Bettwäsche, Küchenutensilien etc.
- (4) Im Falle einer Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von 30,00 Euro pro Person und Nacht erhoben.
- (5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person täglich eine Strompauschale in Höhe von 2,14 Euro erhoben.
- (6) Räumt eine benutzende Person eine Not- und Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.
- (7) Verpflegung, Kleidung, Kosmetik und Hygieneartikel, Werkzeuge, Müllsäcke, Putzutensilien und Reinigungsmittel etc. werden nicht von der Stadt Selb zur Verfügung gestellt.
- (8) Es gibt keinen Anspruch auf einen Internetzugang, WiFi-Router, Kabel- oder Satellitenfernsehen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Not- und Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2025 außer Kraft.

Selb, den 29.01.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ulrich Pötzsch".

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb